

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Fünfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „(Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die“ die Wörter „für COVID-19-Patienten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
- c) Absatz 8 wird gestrichen.

2. § 1c wird wie folgt gefasst:

„§ 1c

Verweisung auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Begriffsbestimmungen

(1) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist,
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist,
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.“

3. § 1f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „oder höher“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure
2. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absätze 9 und 29 und
3. Reisebusveranstaltungen nach § 2 Absatz 15

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

- c) In Absatz 7 werden die Wörter „mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html“ ersetzt.

4. § 1g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Haushalt“ die Wörter „, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Personen,“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Angabe „Stufe 4“ wird durch die Wörter „Stufe 3 oder höher“ ersetzt.

* Ändert VO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

(2) Die Wörter „im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100“ durch die Angabe „bis zu 10 Personen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so sind bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10 bis 12, 14, 16, 24, 27,
2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme der Nutzung durch Beherbergungsgäste in ihren jeweiligen Beherbergungsbetrieben und des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,
3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
4. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,
5. (aufgehoben)
6. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt.“

c) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8, 13 und 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt,
2. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8 und 13 zu

gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2 anwesend sind, und

3. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

d) Absatz 4b wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 26 und 30 in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

f) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 26 und 30 landesweit untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt

zu machen. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Unterschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

g) Absatz 5b wird gestrichen.

5. In § 2 Absatz 20 wird hinter dem Wort „Spaßbädern“ die Wörter „sowie Saunen“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 4 Satz 3, § 6 Absatz 7 Satz 3 und § 6 Absatz 7a Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich“ durch die Wörter „mit bis zu 10 Personen“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und

10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

8. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „13. Januar 2022“ durch die Angabe „21. Januar 2022“ ersetzt.
9. In § 1d Absatz 1 Satz 1, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 1g Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3, § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 5, § 4 Satz 5, § 6 Absatz 7 Satz 1 bis 5, Absatz 7a Satz 1 bis 5 und Absatz 8 Satz 3 werden jeweils die Wörter „nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ gestrichen.
10. In § 1d Absatz 1 Satz 1, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 1f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 4 Satz 5 werden jeweils die Wörter „zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ gestrichen.
11. In Nummer 20 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt
„- Saunen“ angefügt.
12. In Anlage 11 Nummer 8, Anlage 30 Nummer 6 und Anlage 31a Nummer 6 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
13. In Anlage 38 Nummer 1 wird das Wort „Infektionsschutzgesetz“ durch die Wörter „Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe b bis f treten am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**